



Anteilige Übernahme des Trägeranteiles der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum für die Kindertageseinrichtung Arche Noah

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

28.04.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die anteilige Übernahme des gesetzlichen Trägeranteils an den Kindpauschalen für die Grundversorgung für die Kindertageseinrichtung Arche Noah, Herderstraße 8 in 59269 Beckum, ab 01.08.2023 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum wird beschlossen.

Die anteilige Übernahme des gesetzlichen Trägeranteils an den Kindpauschalen erfolgt unter der Bedingung, dass die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum – wie bisher – 10 Prozent der laufenden Einnahmen aus dem Kirchenhaushalt als Trägeranteil eingebracht hat.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die anfallenden Aufwendungen sind im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2023 zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum unterhält seit vielen Jahren die Kindertageseinrichtung Arche Noah in der Herderstraße 8 im Stadtteil Neubeckum. Diese wird seit jeher mit 2 altersgemischten Gruppen geführt.

Darüber hinaus wurde im November 2014 eine 3. Gruppe für Kinder ab 3 Jahren in geeigneten Räumen des an das Freigelände der Kindertageseinrichtung angrenzenden Gemeindezentrums eingerichtet. Der Trägeranteil für diese 3. Gruppe wird als vertraglicher Zuschuss in voller Höhe übernommen. Das sind im laufenden Kindergartenjahr rund 15.000 Euro.

Aufgrund der prekären finanziellen Situation der Kirchengemeinde und zur Erhaltung der Trägervielfalt übernimmt die Stadt den hälftigen Trägeranteil für die 2 altersgemischten Gruppen. Die Förderzusage ist derzeit bis zum 31.07.2023 befristet.

Im laufenden Kindergartenjahr beträgt der Zuschuss zum Trägeranteil für die beiden Gruppen rund 17.700 Euro.

Insgesamt erhält die Evangelische Kirchengemeinde einen Zuschuss in Höhe von 32.700 Euro. Der verbleibende Eigenanteil in Höhe von rund 17.700 Euro entspricht derzeit in etwa 10 Prozent des Gemeindehaushaltes.

In Gesprächen mit der Verwaltung hat die Evangelische Kirchengemeinde deutlich gemacht, dass sich die finanzielle Situation zukünftig eher verschlechtern wird. Sie ist aber weiterhin bereit 10 Prozent des Gemeindefhaushaltes zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung aufzubringen. Es wird daher vorgeschlagen, die zusätzliche Bezuschussung zu entfristen und für alle Gruppen der Kindertageseinrichtung zu vereinheitlichen. Kurzfristig ist daher keine Veränderung der Belastung des städtischen Haushaltes zu erwarten. Mittelfristig – jedenfalls bei Eintritt der erwarteten Verschlechterung der Finanzsituation der Evangelischen Kirchengemeinde – ist jedoch mit einer erhöhten Belastung des städtischen Haushaltes zu rechnen.

Die Entfristung ist weiterhin erforderlich, um die 3. Gruppe in der Kindertageseinrichtung zu erhalten. Das Gemeindehaus wird auf Dauer nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Ausbau des bestehenden Gebäudes der Kindertageseinrichtung kommt für die Evangelische Kirchengemeinde jedoch nur in Frage, wenn die Finanzierung der Betriebskosten dauerhaft gesichert ist.

Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist der gesetzliche Trägeranteil abzüglich der Trägeranteile aus der Differenz zwischen der Regelpauschale und der erhöhten Kindpauschale für Kinder mit Behinderung.

Träger erhalten für die Betreuung von Kindern mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe eine erhöhte Kindpauschale. Die Differenz des Trägeranteils zwischen Regelpauschale und erhöhter Pauschale ist in der Basisleistung 1 gemäß Anlage B.4.1 zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen enthalten. Die Basisleistung wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe direkt an den Träger gezahlt.

Die Plätze in der Kindertageseinrichtung Arche Noah sind zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung im Stadtteil Neubeckum erforderlich. Sollte die Evangelische Kirchengemeinde den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen, wäre diese von einem anderen Träger oder letztlich von der Stadt Beckum zu übernehmen. Beide Lösungen würden zu Mehraufwendungen führen, die höher sind als die hier vorgeschlagene anteilige Übernahme des Trägeranteils.

Wenn eine weitere Nutzung des Gebäudes der Kindertageseinrichtung für Kindertagesbetreuung nicht möglich wäre, müssten Ersatzplätze in ausreichender Zahl an anderer Stelle neu geschaffen werden. Hier entstünden zusätzliche Investitionskosten.

Anlage(n):

ohne